

Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die LINKE

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes – Bundesweite Standards im Brandschutz in beiden Stadtgemeinden einhalten und absichern**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG) vom 19. März 2009 (Brem.GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 464) wird wie folgt gefasst:

„In den Stadtgemeinden gelten die „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ als Schutzziel, die auf der Basis eines standardisierten Schadensereignisses bestimmen, wie viel Feuerwehrleute mit welchen Fahrzeugen in welcher Fahrzeit einen an einer befahrbaren Straße gelegenen Einsatzort regelmäßig erreichen müssen, um wirksame Gefahrenbekämpfung leisten zu können.“

#### **Begründung:**

Mit dieser Gesetzesänderung wird das Schutzniveau in Bremerhaven landesgesetzlich abgesichert und das Schutzziel in Bremen auf den bundesweiten Standard verbessert.

Bremen und Bremerhaven haben bisher unterschiedliche Schutzziele, in denen festgelegt wird, wie viele Einsatzkräfte der Feuerwehr im Regelfall in welcher Zeit am Brandort sein müssen. In Bremen sollen regelmäßig 8 Einsatzkräfte im ersteintreffenden Löschtrupp nach 10 Minuten vor Ort sein. In Bremerhaven sollen es 10 Personen in 8 Minuten sein.

Es existiert ein bundesweit anerkannter und wissenschaftlich fundierter Standard für Schutzziele der Feuerwehren, der sich nach der Überlebenschance bei einer Rauchgasvergiftung richtet. Dieses sogenannte AGBF-Schutzziel (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren) ist eine allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Niedergelegt ist dieses Schutzziel in den „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ (vom 16. September 1998. Fortschreibung der Empfehlungen vom 19. November 2015).

Es gibt keine Ermessensspielräume für willkürlich definierte, schlechtere Schutzziele: „Die Ermittlung der Hilfsfrist und der Funktionsstärke ist rein fachlich und objektiv vorzunehmen. Denn hierbei geht es um eine rein wissenschaftliche, medizinische bzw. feuerwehrtaktische Tatsachenfeststellung.“ (Der Feuerwehrmann 2002, 269)

In der Stadtgemeinde Bremen wird das AGBF-Schutzziel deutlich unterschritten, in Bremerhaven bisher noch eingehalten.

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE.